

**2/0467/2024**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Gemeinde Selmsdorf

### Beschluss zur Annahme einer Spende

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 09.04.2024	<i>Bearbeitung:</i> Rebekka Hesse <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

#### Sachverhalt

Die Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) möchte die Northern Highlandgames der Gemeinde Selmsdorf mit einer Geldspende i.H.v. 1.500,00 EUR unterstützen und bittet um Ausstellung einer Spendenbescheinigung.

Gemäß § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V hat über die Spenden, je nach Höhe, die Gemeindevertretung, der Hauptausschuss oder der Bürgermeister zu entscheiden.

Eine entsprechende Regelung ist in der Hauptsatzung zu treffen.

Nach § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 04.02.2020 entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen grundsätzlich die Gemeindevertretung.

Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100,00 € - 1.000,00 € zu treffen.

Die aufgeführte Spende fällt somit in den Entscheidungsbereich der Gemeindevertretung.

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf beschließt, die aufgeführte Spende der IAG i.H.v. 1.500,00 EUR anzunehmen.

#### Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

#### Anlage/n

1	Spende IAG (öffentlich)
---	-------------------------

Amt Schönberger Land				
08. April 2024				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV

IAG mbH • Ihlenberg 1 • 23923 Selmsdorf

Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf  
Herrn Marcus Kreft  
c/o  
Amt Schönberger Land  
Am Markt 15

23923 Schönberg

Selmsdorf, den 02. April 2024

Sehr geehrter Herr Kreft,

seit vielen Jahren unterstützt die IAG mbH regionale Projekte im Bereich der Förderung von Sport und Kultur.

Wie Sie uns berichtet haben, finden in diesem Jahr in Selmsdorf zum dritten Mal die Northern Highlandgames statt. In familiärer Atmosphäre werden sportliche Wettkämpfe ausgetragen. Die Selmsdorfer Vereine versorgen mit Kulinarischem die Teilnehmer und Gäste. Es gibt Informationen zu Historischem, Landschaften und sagenhaften Erlebnissen in und um Schottland. Musikalisch wird das Event von einer großen Pipe-Band mit Dudelsack und allem Drum und Dran begleitet. Abends spielt die Rockband Baltic Scots. Kurzum – ein großes kulturelles Familienevent.

Für dieses Projekt benötigt die Gemeinde Selmsdorf finanzielle Unterstützung, die wir gern mit einem einmaligen Betrag in Höhe von **1.500 EUR** zweckgebunden geben möchten. Wir werden die entsprechende Banküberweisung wie folgt ausführen:

<u>Kontoinhaber:</u>	Amt Schönberger Land
<u>Bankinstitut:</u>	Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
<u>IBAN-Nummer:</u>	DE47 1405 1000 1000 0381 96
<u>Verwendungszweck</u>	Northern Highlandgames der Gemeinde Selmsdorf

Wir sind uns sicher, dass wir damit einen hilfreichen Beitrag zur Deckung der anfallenden Kosten leisten können. Gleichzeitig bitten wir Sie, uns zeitnah eine Spendenbescheinigung über den genannten Betrag, ausgestellt auf die IAG mbH, zu übersenden. Dafür sagen wir Danke und verbleiben für heute

mit freundlichen Grüßen

IAG mbH

Henry Forster

IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH

Vorsitzende des Aufsichtsrates Staatssekretärin Elisabeth Aßmann Geschäftsführung Henry Forster	Ihlenberg 1, D-23923 Selmsdorf Tel. +49 - (0)3 88 23 -30-0 Fax +49 - (0)3 88 23 -30-105 E-mail: iag@ihlenberg.de Internet: www.ihlenberg.de	Bankverbindungen Nord/LB, Filiale Schwerin Konto-Nr. 130 114 713, BLZ 250 500 00 IBAN: DE 71 2505 0000 0130 1147 13 SWIFT: NOLA DE2HXXX	Sitz der Gesellschaft D - 23923 Selmsdorf Steuer-Nr. 079/133/30689 USt.-Id.-Nr.: DE 137 438 152 Gerichtsstand: Schwerin AG Schwerin HRB 1965
--	---	---	---

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (Stand 01.07.2020)

## – Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen –

### § 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote – mit Ausnahme von Bauleistungen und Arbeitsverhältnissen – der Lieferanten der IAG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (im Folgenden IAG genannt) mit ihren Lieferanten über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.
- (2) Geschäftsbedingungen von Lieferanten der IAG oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die IAG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die IAG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Mit der Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant im Übrigen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich an. Sollte der Lieferant mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht einverstanden sein, hat er dies unverzüglich gegenüber der IAG vor Durchführung des Auftrags schriftlich mitzuteilen. Die IAG behält sich für diesen Fall vor, die Bestellung zurückzuziehen. Für diesen Fall stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche zu.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

### § 2 Bestellungen und Aufträge

In Absprache mit dem Lieferanten ist die IAG berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für die Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zeitaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Die IAG wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprüngliche vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird der IAG die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der Preis schließt insbesondere das Materialprüfungsverfahren, die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- (2) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- (3) Soweit der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur teilweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen der IAG hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (4) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die IAG ab vollständiger Lieferung, Erhalt einer ordnungsgemäßen prüfbareren Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.
- (6) Rechnungen sind der IAG in zweifacher Ausfertigung, getrennt von der Sendung einzureichen. In samtlicher Auftragsbestätigung, Lieferungen und Rechnungen sind die Bestellnummern der IAG, die Bestell- und Lieferungsnummern und alle anderen zugehörigen Zahlen aus allen weiteren diesem Vertrag zugehörigen und sich nach dem Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs der Bearbeitung durch die IAG verzögern, veranlassen sich die in Absatz 6 genannten Zahlungen um den Zeitraum der Verzögerung. Die Dauer der Verzögerung hat der Lieferant in seiner Mahnung, zur berücksichtigten Berücksichtigung oder unvollständigen Lieferung der IAG mitzuteilen. Die IAG behält sich das Recht vor, die Zahlungen auf sämtliche Lieferungen aus der Geschäftsbeziehung im angemessenen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Beschuldigung entsprechend zurückzusetzen. Ein Verzicht von Lieferanten auf entsprechende Zahlungen ist unwirksam.
- (7) Die IAG behält sich das Recht vor, die Zahlungen der Lieferanten zu suspendieren, wenn diese die Zahlungen der IAG nicht innerhalb der in Absatz 6 genannten Fristen leisten.

### § 4 Lieferant Lieferungen zurückzunehmen

- (1) Falls die Bestellung unangemessen nicht mit der vereinbarten Frist schriftlich Erhöht die Liefermenge mit dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die IAG vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzunehmen.
- (2) Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Leistungen/Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.
- (3) Bei Lieferung ist verpflichtet, die IAG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände entstehen oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen der IAG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Mahnfrist.
- (5) Die IAG ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefallene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- (6) Liefert oder leistet der Lieferant auch innerhalb einer von der IAG zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist nicht, so ist die IAG nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Das Recht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung und die Verpflichtung der IAG, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen, sobald die IAG nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschafft oder statt der Leistung Schadensersatz verlangt.
- (7) Teillieferungen bedürfen der Zustimmung seitens der IAG.
- (8) Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Software Produkten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für die IAG hergestellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
- (9) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der IAG voraus.
- (10) Für alle Lieferungen und Leistungen sind namentlich die Vorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe sowie die Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, wie z.B. VDE, VDI, DIN zu beachten. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- (11) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
- (12) Die Gefahr geht bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von der IAG angegebenen Lieferanschrift, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss, der durch Abnahmeprotokoll zu dokumentieren ist, auf die IAG über. Die bloße Inbetriebnahme oder Nutzung seitens der IAG ersetzt keinesfalls die förmliche Abnahme.

### § 5 Eigentumssicherung

- (1) An von der IAG abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich die IAG das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung der IAG weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen vollständig an die IAG zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die die IAG einem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und der IAG durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum der IAG oder gehen in das Eigentum der IAG über.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der IAG für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

### § 6 Gewährleistung, Haftung

- (1) Bei Mängeln stehen der IAG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (2) Der IAG stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
- (3) Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.
- (4) Gelieferte Waren müssen frei sein von Rechten Dritter. Bei der Lieferung von Datenverarbeitungsprogrammen haftet der Auftragnehmer dafür, dass er über alle erforderlichen Rechte, insbesondere Schutzrechte, zur Weitergabe der Programme verfügt.
- (5) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die IAG sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei der IAG mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (6) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet die IAG nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (7) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die IAG musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

### § 7 Höhere Gewalt, Rücktritt

- (1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Die IAG ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- (3) Die IAG kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.
- (4) Die IAG kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der IAG, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- (5) Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen trotz vorangekommener schriftlicher Abmahnung seitens der IAG erneut mangelhaft oder verspätet, so wird die Nachbefüllung als unrentabel angesehen und die IAG das Weiterbestehen zum Rücktritt berechtigt und zwar auch hinsichtlich solcher Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer zur demnächstigen Inanspruchnahme oder einem anderen Vertragsverhältnis künftig an die IAG zu erbringen verpflichtet ist.
- (6) Die gesetzlichen Rücktrittsregeln bleiben im Übrigen unberührt.

### § 8 Schutzrechte

- (1) Die IAG behält sich das Recht vor, die Schutzrechte an den Lieferanten zu übertragen, die für die Herstellung, den Vertrieb und die Nutzung der IAG erforderlich sind. Die IAG behält sich das Recht vor, die Schutzrechte an Dritte zu übertragen, die für die Herstellung, den Vertrieb und die Nutzung der IAG erforderlich sind.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die IAG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritten gegen die IAG wegen der in Absatz 1 genannten Vorleistungen oder sonstigen Schutzrechten entstehen, und die insbesondere in Zusammenhang mit der IAG im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden können.

### § 9 Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an die IAG gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzubehalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an die IAG gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung der IAG mitteilen. Die Entscheidung muss vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 3 Monate vor Einstellung der Produktion liegen.

### § 10 Fremdfirmen

- (1) Personen, welche auf dem Betriebsgelände der IAG zur Auftragserfüllung tätig sind, haben die „Sicherheitsregeln am Standort Ihlenberg“, zu finden unter [www.ihlenberg.de/gesundheits-und-arbeitsschutz.html](http://www.ihlenberg.de/gesundheits-und-arbeitsschutz.html), einzuhalten. Spätestens bei der Arbeitsaufnahme benennt die IAG einen Auftragsverantwortlichen, der nur bei Missachtung der Arbeitsschutzbestimmungen, bei fehlender Durchführung von festgelegten Sicherheitsmaßnahmen oder bei einer Gefährdung von Personen Weisungsbefugnisse gegenüber den auf dem Betriebsgelände tätigen Personen des Auftragnehmers hat. Dies befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von der Verantwortung für seine Arbeitnehmer.

### § 11 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an die IAG zurückgeben.
- (2) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der IAG darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- (3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 10 verpflichten.

### § 12 Datenschutzerklärung

Zum Umgang mit personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzerklärung der IAG verwiesen. Diese ist einsehbar unter [www.ihlenberg.de/datenschutz.html](http://www.ihlenberg.de/datenschutz.html).

### § 13 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit der IAG an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

### § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten ist der Geschäftssitz der IAG.
- (2) Die zwischen der IAG und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlichen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck die Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Lübeck.